

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

zum Thema:

**Kindgerechte Verfahrensgestaltung – Schutz und Begleitung von
Minderjährigen als Zeug:innen in Strafverfahren sowie in familiengerichtlichen
Verfahren**

und **Antwort** vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2026)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 064

vom 26. Januar 2026

über Kindgerechte Verfahrensgestaltung – Schutz und Begleitung von Minderjährigen als Zeug:innen in Strafverfahren sowie in familiengerichtlichen Verfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche verbindlichen oder empfohlenen Standards zur kindgerechten Verfahrensgestaltung in Kindschaftssachen gelten in Berlin (z. B. Handreichungen, Dienstanweisungen, Fortbildungsstandards)?

Zu 1.: Zur kindgerechten Verfahrensgestaltung gelten zunächst bundesweit die gesetzlichen Vorgaben des Familienverfahrensgesetzes (FamFG). § 158 FamFG etwa regelt die Bestellung von Verfahrensbeiständen für Minderjährige. Darüber hinaus hat das Jugendamt an allen kindschaftsrechtlichen Verfahren mitzuwirken und ist in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zu beteiligen (§ 162 FamFG).

Gemäß § 23 b (GVG) Gerichtsverfassungsgesetz sollen Richterinnen und Richter, die in Familiensachen eingesetzt werden, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Entsprechende Fortbildungen werden vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) regelmäßig mindestens einmal im Jahr angeboten.

Allen Familienrichterinnen und -richtern steht der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene im Rahmen des „Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ interdisziplinär erarbeitete „Praxisleitfaden zur Anwendung

kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren (Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen)“ zur Verfügung. Den Richterinnen und Richtern ist es möglich, auf die „Handreichung für Richter*innen – Eine Arbeitshilfe zur Umsetzung einer kindergerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren“ des Kinderhilfswerks zuzugreifen.

2. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten Jahren ergriffen, um eine alters- und entwicklungsangemessene Anhörung von Kindern in familienrechtlichen Verfahren sicherzustellen (z. B. kindgerechte Räumlichkeiten u. a.)?

Zu 2.: Wie bereits unter 1. dargestellt werden regelmäßig Fortbildungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 23b Abs. 3 S. 3 und 4 GVG angeboten, zu denen insbesondere auch Fortbildungen zu Kindesanhörungen gehören.

Alle mit familienrechtlichen Verfahren befassten Gerichte verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten: Beim Amtsgericht Kreuzberg steht für die Betreuung sowie für eine kindgerechte Anhörung von Kindern und Jugendlichen seit dem Jahr 1995 ein „Kinderhaus“ zur Verfügung. Dort arbeiten zwei hauptamtliche Erzieherinnen, um die Kinder und Jugendlichen vor und nach der Anhörung zu betreuen. Beim Amtsgericht Schöneberg gibt es ein kindgerecht eingerichtetes Spielzimmer mit verschiedenen Spielangeboten für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Dort können sowohl Anhörungen durchgeführt als auch Wartezeiten für Kinder überbrückt werden. Zudem stehen in der Rechtsantragstelle Spielsachen für Kinder zur Verfügung. Beim Amtsgericht Pankow stehen kindgerecht gestaltete Warteflächen und kindgerecht ausgestattete Verhandlungssäle zur Verfügung. Beim Amtsgericht Köpenick und beim Kammergericht steht für die Anhörung von Kindern ein kindgerecht gestaltetes und ausgestattetes Zimmer zur Verfügung.

3. Wie stellt der Senat eine persönliche kindgerechte Zeugenvernehmung von Minderjährigen in strafrechtlichen Verfahren sicher?

Zu 3.: Eine kindgerechte Zeugenvernehmung im Strafverfahren wird zum einen dadurch sichergestellt, dass in diesem Bereich in der Regel (§ 26 Abs. 2 GVG) – dem gesetzlichen Leitbild des § 37 (JGG) Jugendgerichtsgesetz folgend – erfahrenes und qualifiziertes richterliches Personal gerade im Vorsitz der Jugendkammern bzw. und Jugend(schöffen)gerichte derartige Zeugenvernehmungen durchführt. Die audiovisuellen Vernehmungen nach §§ 255a, 58a (StPO) Strafprozessordnung sind beim Amtsgericht Tiergarten derzeit auf zwei im Bereich der Kindervernehmung besonders erfahrene Richterinnen konzentriert. Durch vom GJPA regelmäßig angebotene einschlägige Fortbildungen des richterlichen Personals werden die gewonnenen Erfahrungswerte vertieft und ggf. evaluiert. Es gibt als Hilfestellung einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“, herausgegeben von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie darüber hinaus einen „Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO“, der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Über eine Kooperationsvereinbarung der Staatsanwaltschaft unter anderem mit der Charité Universitätsmedizin Berlin stehen in geeigneten

Fällen auch die Ressourcen und Möglichkeiten des sogenannten Childhood-Hauses auf dem Charité Campus Virchow Klinikum zur Verfügung.

4. Wie ist der Ausstattungsstand der Berliner Gerichte für audiovisuelle Vernehmungen i. S. d. §§ 247, 247a StPO?

Zu 4.: Im Rahmen der Hauptverhandlung besteht im Bereich des Kriminalgerichts (Campus Moabit) die Möglichkeit, Vernehmungen entsprechend §§ 247, 247a StPO durchzuführen, indem die zu vernehmende Person sich in einem gesonderten Raum aufhält und eine audiovisuelle Verbindung mit dem Hauptverhandlungssaal hergestellt wird. Für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 255a, 58a StPO stehen den Ermittlungsrichtern des Amtsgericht Tiergarten ein spezielles Kindervernehmungszimmer und ein Saal für die Übertragung der audiovisuellen Vernehmungen mit einem Vier-Kamerasystem zur Verfügung.

5. Wie häufig wurde in Berlin seit 2022 eine audiovisuelle Vernehmung i. S. d. §§ 247, 247a StPO bei minderjährigen Zeug:innen durchgeführt? (Bitte nach Jahren dargestellt.)

Zu 5.: Über die Anzahl der in einem Geschäftsjahr durchgeführten audiovisuellen Vernehmungen werden keine Statistiken geführt. Somit lässt sich auch eine Entwicklung seit dem Geschäftsjahr 2022 nicht nachzeichnen.

6. In wie vielen Fällen wurden minderjährige Zeug:innen trotz vorangegangener Aufzeichnung erneut zur Hauptverhandlung geladen?

Zu 6.: Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

7. Wie gestaltet die Berliner Justiz derzeit die Zeugenvernehmung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen?

Zu 7.: Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen sind in der Praxis selten, ohne dass hierzu eine statistische Erfassung erfolgt. Es wird dabei den jeweiligen Behinderungen bzw. Behinderungsgraden bestmöglich Rechnung getragen. So finden Hauptverhandlungen in Fällen von starken körperlichen Einschränkungen regelmäßig in dafür geeigneten Gerichtssälen, im Regelfall im untersten oder einem barrierefreien Geschoss des Kriminalgerichts, statt. Im Übrigen werden im Vorfeld der Hauptverhandlungen von den Vorsitzenden mit den Verfahrensbeteiligten die individuellen Erfordernisse eruiert und abgestimmt.

8. Welche alters- und bedarfsgerechten Informationsangebote stellt Berlin Kindern in familiengerichtlichen Verfahren und Kindern als Zeug:innen im Strafverfahren proaktiv zur Verfügung?

Zu 8.: Das Online-Informationsangebot auf den Seiten des Kammergerichts zum „Beschleunigten Familienverfahren“ befindet sich hinsichtlich der Informationen für Kinder noch im Aufbau. Gemäß § 158 b Abs. 1 Satz 3 FamFG hat der Verfahrensbeistand das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Sofern ausnahmsweise kein Verfahrensbeistand bestellt wird, erfolgt die Information durch die Richterinnen und Richter im Rahmen der Kindesanhörung.

In Fällen der zeugenschaftlichen Vernehmung von Kindern oder Jugendlichen erfolgt von Seiten des Gerichts neben den allgemein regelmäßig zu erteilenden Hinweisen auf die Rechte Geschädigter im Strafverfahren, sofern es sich nach Aktenlage um solche handelt, eine Information dergestalt, dass bei Bedarf die Möglichkeit der im Kriminalgericht eingerichteten, von der Opferhilfe e. V. betriebenen Zeugenbetreuungsstelle genutzt werden kann. Das dort tätige pädagogisch geschulte Personal ist in der Lage, auf das besonders bei sehr jungen Zeuginnen und Zeugen auftretende ausgeprägte Belastungserleben vor und ggf. nach Durchführung der Zeugenvernehmung fachgerecht und altersangemessen zu reagieren. Diese Betreuung findet zudem in altersgerechter Umgebung statt. Im Vorfeld des justitiellen Strafverfahrens existieren daneben altersgerechte Infobroschüren und Flyer, die in Polizeidienststellen oder Jugendämtern ausgelegt werden. Darüber hinaus gibt es durch familienunterstützende Beratungsstellen und die Jugendämter Begleit- und Unterstützungsangebote.

9. Wie bewertet der Senat den Gesetzentwurf des Bundesrates Drucksache 21/1389 vom 27.08.2025, der die Hürden für die audiovisuelle Vernehmung minderjähriger Zeug:innen absenken will (Angleichung an die niedrigere Schwelle „erheblicher Nachteil für das Wohl“)?

Zu 9.: Das Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates, die Voraussetzungen für die räumlich getrennte audiovisuelle zeugenschaftliche Vernehmung Minderjähriger abzusenken, wird begrüßt. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Herabsetzung der Schwelle für eine audiovisuelle Vernehmung minderjähriger Zeuginnen und Zeugen ermöglicht in einer größeren Zahl von Fällen für besonders schutzwürdige Zeuginnen und Zeugen eine „schonende(re)“ Form der Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung. Insbesondere zum Schutz minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen kann dies ein wirkungsvoller Beitrag sein.

10. Welche Auswirkungen erwartet der Senat im Hinblick auf Frage 7 für die Berliner Praxis (Kinderschutz, Verfahrensdauer, Verteidigungsrechte, Ausstattungsbedarfe u. a.)?

Zu 10.: Zeugenvernehmungen und Verfahrensausgestaltungen sollten gerade im Hinblick auf Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen möglichst bedarfsgerecht und mit möglichst wenig Belastungen und Einschränkungen verbunden sein. Konkrete Auswirkungen einer daran ausgerichteten Verfahrensausgestaltung lassen sich abstrakt nicht abschätzen.

11. Steht der Senat im Austausch mit Akteur:innen der kindgerechten Justiz (z. B. Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund etc.) und wenn ja, in welcher Form (regelmäßige Formate wie Runde Tische, Arbeitskreise etc.)?

Zu 11.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Referat I A, steht im Austausch mit Akteuren der kindgerechten Justiz. Das Referat hat sich an der AG kindgerechte Justiz des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beteiligt, aus der der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ hervorgegangen ist. Für familiengerichtliche Verfahren gibt es einen regelmäßigen Austausch u. a. mit den Jugendämtern und den Verfahrensbeiständen als Vertretern der Kinder im überbezirklichen Koordinierungskreis, in dem auch Familienrichterinnen und -richter, Mitarbeitende von Erzie-

hungs- und Familienberatungsstellen und Sachverständige vertreten sind und der von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geleitet wird. Im familiengerichtlichen Bereich besteht zudem Kontakt zu verschiedensten Akteuren im Bereich des Kinderschutzes, konkret zum „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ und zum „Deutschen Institut für Menschenrechte“ als „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“, und zwar in beratender Funktion bei der Erstellung von Handlungsempfehlungen zur kindgerechten Justiz. Die Berliner Familiengerichte beteiligen sich an einem berlinweiten flächendeckenden Netz interdisziplinärer Arbeitskreise zur Zusammenarbeit im Familienkonflikt im Rahmen des „Beschleunigten Familienverfahrens“, die sich regelmäßig mit der kindgerechten Gestaltung des Familienverfahrens befassen. Ein Austausch findet zudem in interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen oder Fachtagen statt. Daneben bestehen anlassbezogen punktuelle Kontakte, etwa im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben aus dem Kreis der genannten Akteure.

Im strafrechtlichen Bereich findet derzeit kein institutionalisierter direkter Austausch mit Akteuren der kindgerechten Justiz statt. Die Staatsanwaltschaft Berlin steht im regelmäßigen Dialog mit den weiteren am Childhood-Haus beteiligten Institutionen. Über die dortigen Opferkoordinatoren erfolgt zudem auch mit verschiedenen Opferschutzvereinigungen ein permanenter Austausch.

12. Wie viele in Berlin anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter:innen stehen (insbesondere für Kinder und Jugendliche) zur Verfügung und wie bewertet der Senat die Kapazitätslage?

Zu 12.: Derzeit umfasst das Verzeichnis der in Berlin anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter 19 Personen, von denen 12 angegeben haben, auch Kinder und Jugendliche zu begleiten. Der vom Senat beschlossene Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention sieht als eine der Maßnahmen zur angestrebten Stärkung des strafprozessualen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung vor, dass die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter weiter ausgebaut werden soll.

13. Welche Daten erhebt das Land Berlin zum Erleben von Kindern und Jugendlichen in Justizverfahren generell?

Zu 13.: Die Staatsanwaltschaft Berlin und die Berliner Gerichte erheben keine Daten zum Erleben von Kindern und Jugendlichen in Justizverfahren. Über die vorgenannten Formalia bekanntwerdende Erfahrungen fließen jedoch in die Verfahrensgestaltung ein.

14. Existieren im Land Berlin systematische Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, altersgerecht, anonym und barrierefrei Feedback zu erlebten Justizverfahren zu geben und wie fließen mögliche Rückmeldungen in Verbesserungen ein?

Zu 14.: Eine „systematische“ Möglichkeit der Rückmeldung für Kinder und Jugendliche, altersgerecht, anonym und barrierefrei Feedback zu erlebten Justizverfahren zu geben, besteht derzeit nicht. Eine individuelle Rückmeldung ist jederzeit formlos möglich. Ob und gegebenenfalls wie eine solche Rückmeldung in Verbesserungen einfließt, kann abstrakt nicht beantwortet werden, da dies vom Inhalt der Rückmeldung abhängig ist.

15. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 15.: Nein.

Berlin, den 17. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz